



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen  
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im  
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der  
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**[Augsburg], 1522**

**VD16 D 1067**

Ob der obengemelten krais halber/ oder sunst in anderer gestalt von  
wegen vor gemelter handlung[e]n/ ainich jrrungen/ missuerstentnussen/  
furfallen wurden/ wie es gehalten werden soll.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14356**

so vrtel vnd Recht erlangt überig hetten / gewertig / auch demselben / das ihen was sy eingenomen / oder erlangt / vnd wie gemelt überig hetten / nit schuldig solten sein widerzugeben. Oder wo sy nichts eingenomen hetten / das doch die mißhändler / vnd vngehorsamen / auch alle ire hab vnd güter darumb verhasst / vñ kains wegs entledigt / absoluiert / oder begnadet werden solten / dieselben hetten dann zum vordersten / vnd vor allen dingen dem beschedigten / oder gewinnenden thail vmb iren schaden erlangte Recht / Auch darnach inen den krais vmb iren aufgelegten costen / oder schaden / darzu allenthalben vmb ire mißhandlung / veracht / vnd vngehorsam / wie vñ wem sich das zuthun gepürt / widerlegung gethan. Vnd so also söllich yetzgemelt mainungñ / zu widerlegung der zirckel / auch haubtlewt / Reche / vnd ander / die denselben helfen werden costens vnd schadens vnfruchtbar / oder vngnugsam sein wurden / Alsdann sollen die zirckel oder haubtlewt vnd Reche der ihenen / wider die also obengemelter massen / es sey wider Fürsten oder annder gehandelt worden / aigen hab vnd güter / so nit lehen weren zuverkauffen / vñ söllich kauffsumia / so weit zu erstattung söllichs costens reichen möcht / zu widerlegung desselben / zuwenden macht haben / Wo es aber lehengüter weren / Alsdann soll dauon nit weiter dan die nutzung / so außserhalb der vnderhaltung des lehens überig sein wurde / des leben lang / dem sy zu sölicher zeit allain / oder in gemeinschafft zugehörig weren / zu solchem der zirckel costen gewent mügen werden. Aber sunst dem lehenherrn / an seinem eigenthumb auch den andern lehens erben / an iren lehens gerechtigkeiten / vnd sunst meniglich an sein wisentlichen vnd ersündigen gerechtigkeiten / so sich annderst dieselben / den gewaltigen thaten vnd beschedigungen / durch den innhaber des lehens geübt / nit tailhafftig gemacht hetten / sollichs alles vnnachtlig sein / auch die lehengüter solcher gestalt nit verkaufft werden. Oder wo den zirckeln vmb das / von solchem allem / wie yetzgemelt / oder in ander weg irs aufgelegten costens vnd schadens halber / vollige widerlegung nit gedeyen möcht / Das inen alsdann söllichs von ainer anlag / so deshalber durch vnd auf gemain Reichstend darnach gemacht / vergnügt / vnd bezalt werden soll.

### **Ob der obengemelten krais**

halber / oder sunst in anderer gestalt von wegen vorgemelter handlungñ / ainich irungen / missuertentnussen / furfallen wurden / wie es gehalten werden soll.

Wo aber solcher obgemelter zirckel vnd krais oder vnder den zirckeln obgedachten Execution fürnemen vñ handlungen halber / ainich ir

rungen / zwitrecht / oder missuerstentnussen / in ainem oder mer / von we-  
gen guter ordnungen / oder anderer dinghalber / zu obengemelter Cre-  
cution dienstlich fürfallen / vnnd sich begeben wurden / sollichs soll vn-  
serm Regiment / oder wo das nit were / vns / so wir im Reich sein / oder  
in vnserm abwesen den / ihnen so von vnser / vnd des Reichs wegen  
im hailigen Reich die verwalting haben werden / zum fürderlichsten  
angezeigt / vnnd darauff zu yeder zeyt / ordnung vnd beschaid gegeben /  
Auch alsdau durch die zirkel solchem gelebt / vn nachgangen werden.

### Was haubtlewt Rechte sunder

oberkainen oder personen / in sellen obengemelter Ar-  
tikel allenthalben handeln würden / das soll sunst in  
ander weg / niemants an sein gerechtigkeiten nachtai-  
lig / auch dardurch niemands gestreuet haben noch  
straffbar sein.

Was auch in dem allen wie obgemelt / mit nachteilen / straffen / fa-  
hen / niederlegen / belegerung / eroberung / erlangung / überkörung stel-  
lung / vnd rechtuertigung der personen / auch hab vnnd güter darzu in  
all ander dergleichen weg / durch ain yegliche oberkait / oder sunder pee-  
sonen / ains yeglichen kraiss / auch durch die ganzen kraiss / vnd dersel-  
ben zugeordent haubtlewt vnd Rechte / vnnd auch die andern / die inen  
dazu hilff vnd beistandt beweisen werden / gehandelt / gethan / geübt /  
vnd fürgenomen wirdet / Sollichs alles / soll sunst in ander weg aus-  
serhalben obengemelter fell / ainem yeglichen / Stand / vnnd sundern  
personen / an iren oberkainen / herlichkeiten / freyhaiten herkommen / vnd  
gerechtigkeiten / vnuergriffenlich / auch die sundern oberkainen / vnd per-  
sonen ains yeglichen zirkels / darzu ain yeglicher ganzer zirkel / ir hau-  
ptlewt / vn zugeordent Rechte / ire mitchelffer vnd beistender / vmb sollich  
ir handlungen / was sy in obengemelten sellen also fürnemen / vnd an  
welchen orten sy das theten / nyemandt darumben ichts schuldig oder  
pflichtig / noch deff halber straffbar sein.

### Obengemelt ordnungen vnd er-

clerung sollen andern Reichs ordnungen / vn dem landt-  
friden nichts enziehen / Sunder mit disen gehalten / auch  
von yederman / ob gleich die zirkel nit geordent weren /  
volzogen werden.

Deffgleichen sollen auch dise ordnungen vn erclerungen den Creu-  
tionen / sunst den andern des Reichs / vn des landtfridens ordnungen /